



Öffentliches Recht I

6. Januar 2022

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 9 Seiten und 6 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	20 Punkte	20 %
Aufgabe 2	18 Punkte	18 %
Aufgabe 3	20 Punkte	20 %
Aufgabe 4	15 Punkte	15 %
Aufgabe 5	15 Punkte	15 %
Aufgabe 6	12 Punkte	12 %

Total	100 Punkte	100%
-------	------------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg



Aufgabe 1 (20 Punkte)

Der Kanton Bern ist in die zehn Verwaltungskreise Berner Jura, Biel/Bienne, Seeland, Emmental, Oberaargau, Bern-Mittelland, Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental und Interlaken-Oberhasli untergliedert. Die Rechtsgrundlagen hierfür ergeben sich aus der Verfassung des Kantons Berns (KV BE) und dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung.

Mehrere Mitglieder des Grossen Rates (Parlament) des Kantons Bern beklagen, dass in jüngerer Zeit wenige, aber bevölkerungsreiche Verwaltungskreise bei kantonalen Volksabstimmungen dank ihrer hohen Bevölkerungszahl die Mehrheit der weniger bevölkerungsstarken Verwaltungskreise überstimmt hätten. Dies bedeute in der Sache nichts anderes, als dass grosse Gebiete des Kantons Bern von wenigen, aber grossen Städten und Gemeinden überstimmt würden. Auf Bundesebene werde diesem Problem mit dem Ständemehr entgegengewirkt.

Die Abgeordneten streben daher eine Ergänzung von Art. 63 Abs. 1 KV BE an. Im Fall eines obligatorischen Referendums, wie es bei Verfassungsänderungen und bei Änderungen des Kantonsgebiets zur Anwendung gelangt, soll neu nicht mehr allein genügen, dass die betreffende Vorlage die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen von Stimmberechtigten des ganzen Kantons erhalten hat. Zusätzlich soll es erforderlich sein, dass die Mehrheit der Verwaltungskreise der Vorlage zustimmt. Es müssten demnach mindestens sechs Verwaltungskreise zustimmen, damit die betreffende Vorlage angenommen ist. Massgeblich für die Stimme des Verwaltungskreises soll dabei die Mehrheit der im jeweiligen Verwaltungskreis abgegebenen Stimmen sein.

Frage

Wäre die geplante Ergänzung von Art. 63 Abs. 1 KV BE mit dem Bundesrecht vereinbar?

Hinweise auf die einschlägigen Vorschriften in der KV BE

Art. 3 Kantonsgebiet

²Er [der Kanton] ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise, Amtsbezirke sowie Gemeinden gegliedert.

Art. 63 Verfahren

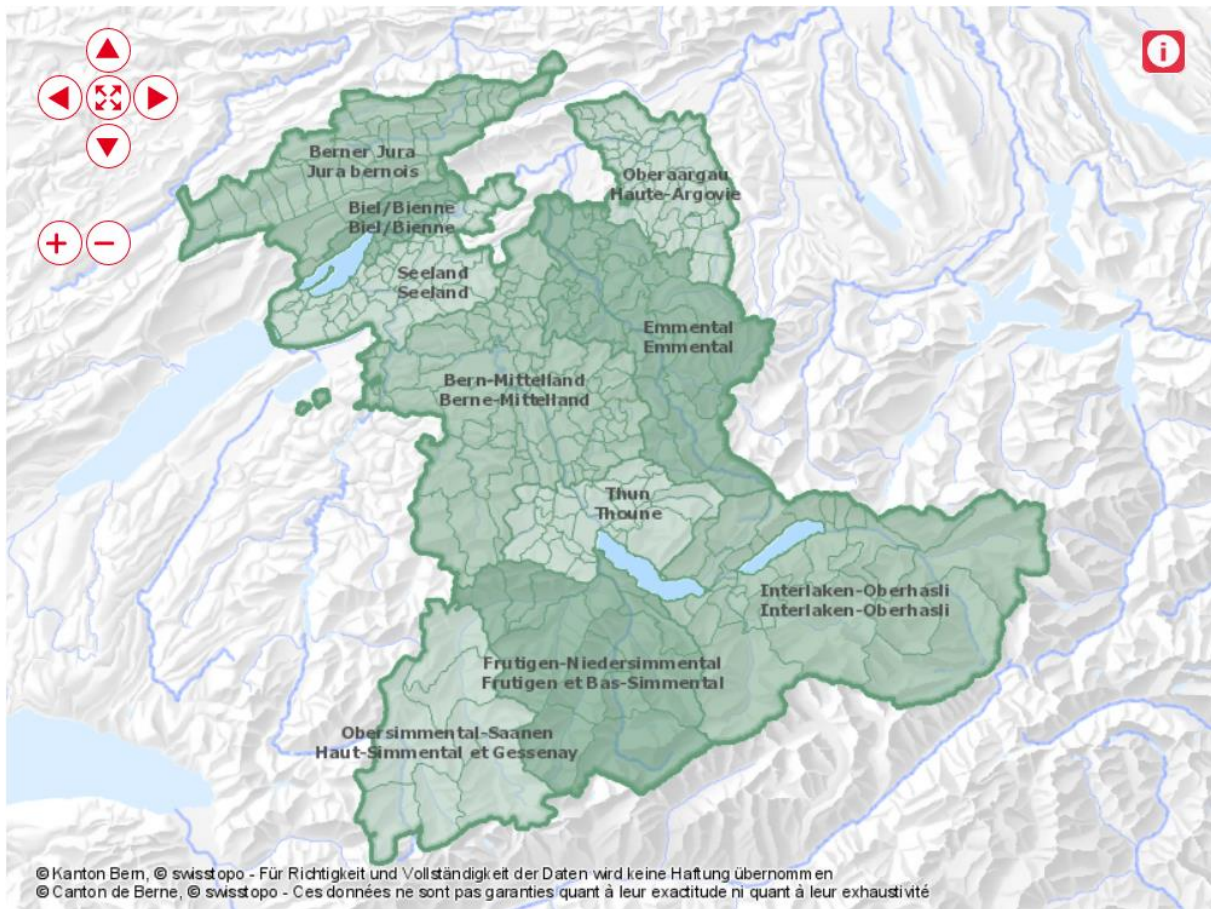
¹Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der im Kanton gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Art. 93 Bezirksverwaltung

¹Die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie werden durch das Gesetz bezeichnet.

²Die Stimmberechtigten wählen für jeden Verwaltungskreis eine Regierungstatthalterin oder einen Regierungstatthalter.

Kartographische Darstellung der zehn Verwaltungskreise



Anzahl der Stimmberechtigten der Verwaltungskreise (Stand: September 2021)

Berner Jura	36'722
Biel/Bienne	63'302
Seeland	55'741
Emmental	76'377
Oberaargau	59'594
Bern-Mittelland	292'711
Thun	82'777
Obersimmental-Saanen	11'710
Frutigen-Niedersimmental	31'544
Interlaken-Oberhasli	34'205
Kanton Bern gesamt	744'683



Aufgabe 2 (Total 18 Punkte)

In der Volksabstimmung vom 28. November 2021 stimmte die Mehrheit der Stimmberechtigten des Kantons Wallis der Volksinitiative «Für einen Kanton Wallis ohne Grossraubtiere» und damit folgender Änderung der Verfassung des Kantons Wallis (KV VS) zu:

Art. 14a

Der Staat erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.

Der Grosse Rat (Parlament) des Kantons Wallis hatte die Volksinitiative am 12. September 2019 für gültig erklärt. Einen Widerspruch zum Bundesrecht, wie ihn die Verfassung des Kantons Wallis für die Ungültigerklärung einer Volksinitiative voraussetzt, verneinte der Grosse Rat.

In den amtlichen Erläuterungen zur Volksabstimmung argumentierten die Gegnerinnen und Gegner der Volksinitiative unter anderem mit der folgenden verfassungsrechtlichen Erwägung:

«Das Management des Artenschutzes wird durch Bundesgesetze geregelt. Die Absichten dieser Initiative sind nicht durchsetzbar, da sie dem Bundesrecht [...] widersprechen».

Der Staatsrat (Regierung) des Kantons Wallis äusserte sich in den Abstimmungserläuterungen dahingehend, dass zwar «die Bundesgesetzgebung den Kantonen keinen Spielraum für eine eigene Grossraubtierpolitik» lasse, eine Zustimmung zur Volksinitiative aber «die steigende Besorgnis der Walliser Bevölkerung über die exponentielle Zunahme der Grossraubtiere, insbesondere des Wolfes aufzeigen» würde.

Fragen

1. Stehen die in der BV verankerten Kompetenzen des Bundes der Regelung in Art. 14a KV VS entgegen? (12 Punkte)
2. Im Rahmen welcher künftiger Verfahren müssen Behörden des Bundes und des Kantons Wallis allenfalls die Vereinbarkeit von Art. 14a KV VS mit dem Bundesrecht beurteilen? (3 Punkte)
3. Sehen Sie eine Möglichkeit, wie eine Privatperson die Überprüfung der Vorschrift im Hinblick auf die Bundesrechtskonformität erwirken könnte? (3 Punkte)



Aufgabe 3 (Total 20 Punkte)

Der Bundesrat schlägt in Erfüllung einer von der Bundesversammlung angenommenen Motion die Einführung einer «Regulierungsbremse» vor. Mit der Regulierungsbremse würden Regulierungen, die Unternehmen besonders stark belasten, im Parlament einem qualifizierten Mehr unterstellt. Die Regulierungsbremse soll bei der Ausarbeitung von Regulierungen und in der parlamentarischen Beratung zusätzliche Aufmerksamkeit auf die Belastungen der Unternehmen lenken.

Im Einzelnen soll die Regulierungsbremse so konzipiert sein, dass neue Regulierungen, die eine bestimmte Mindestanzahl von Unternehmen belasten oder einen Mindestbetrag an Regulierungskosten verursachen, im Parlament einem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Der Bundesrat schlägt in der dazu ausgearbeiteten Vorlage als Schwellenwerte eine Mindestanzahl von 10'000 Unternehmen oder einen Mindestbetrag von 100 Mio. Franken gesamthaft erwarteter Regulierungskosten über einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren vor. Das Erfordernis des qualifizierten Mehrs soll bei 101 Mitgliedern des Nationalrates und 24 Mitgliedern des Ständerates liegen.

Die Einführung dieser Regulierungsbremse erfordert nach Ansicht des Bundesrates eine Verfassungsänderung und Anpassungen im Parlamentsgesetz (ParlG).

Fragen

1. Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass es zur Einführung der Regulierungsbremse einer Änderung der BV bedarf? (10 Punkte)
2. Teilen Sie die Auffassung des Bundesrates, dass es zur Einführung der Regulierungsbremse einer Änderung des ParlG bedarf? (2 Punkte)
3. Angenommen, eine Änderung der BV wird aus rechtlichen und/oder politischen Gründen für notwendig erachtet: An welcher Stelle der BV würden Sie die Regulierungsbremse normieren? (2 Punkte)
4. Wie würden Sie einen Verfassungsartikel zur Umsetzung der Regulierungsbremse nach der oben beschriebenen Konzeption formulieren? (6 Punkte)



Aufgabe 4 (15 Punkte)

Nehmen Sie an, dass der Kanton X folgende Bestimmung im Polizeigesetz erlässt:

«Im Fall einer besonderen Lage gemäss Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) sind politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen von mehr als 15 Personen verboten».

Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) lautet unter der Artikelüberschrift «Besondere Lage»:

«Eine besondere Lage liegt vor, wenn:

- a. die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und eine der folgenden Gefahren besteht:
 1. eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr,
 2. eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit,
 3. schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche;
- b. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.».

Frage

Ist die genannte Bestimmung im Polizeigesetz des Kantons X mit den in der BV verankerten Grundrechten vereinbar?

Hinweis: Fragen betreffend die Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV) sind nicht zu prüfen.



Aufgabe 5 (Total 15 Punkte)

Die Bundesversammlung hat in jüngerer Zeit zwei Gesetze zur Änderung des ParlG erlassen:

1. Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Covid-19: Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat; Unterbruch oder Verschiebung der Session); Änderung beschlossen am 10. Dezember 2020

I

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 10a Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat in Abwesenheit wegen Covid-19

¹ Bis zum Ende der Herbstsession 2021 können Mitglieder des Nationalrates ihre Stimme in Abwesenheit abgeben, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen Covid-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen.

² Ein Mitglied des Nationalrates, das aufgrund von Absatz 1 seine Stimme in Abwesenheit abgeben möchte, informiert am Vortag der Sitzung das Ratssekretariat.

³ Die von den Mitgliedern des Nationalrates gemäss Absatz 1 abgegebenen Stimmen werden im elektronischen Abstimmungssystem gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Die Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnte.

Art. 10b Unterbruch oder Verschiebung einer Session

¹ Ein Rat kann die Unterbrechung der Session in seinem Rat beschliessen.

² Der Beschluss eines Rates, die Session beider Räte zu verschieben, braucht die Zustimmung des anderen Rates.

II

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung).

² Es tritt am 11. Dezember 2020 in Kraft und gilt längstens bis zum 1. Oktober 2021.

³ Die Koordinationskonferenz kann die vorzeitige Aufhebung dieser Änderung beschliessen.



2. Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Covid-19-Zertifikatspflicht im Parlamentsgebäude); Änderung beschlossen am 1. Oktober 2021

I

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 69a Covid-19-Zertifikatspflicht im Parlamentsgebäude

¹ Personen ab 16 Jahren erhalten nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat gemäss Artikel 6a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 Zutritt zum Parlamentsgebäude. Lässt es die epidemiologische Lage zu, kann die Verwaltungsdelegation diese Massnahme aussetzen.

² Personen, die zwingend Zutritt zum Parlamentsgebäude benötigen, werden die Kosten für die allenfalls notwendigen Tests für die Ausstellung des Zertifikats vergütet. Die Verwaltungsdelegation legt fest, welche Personengruppen Anspruch auf eine Vergütung der Tests haben.

³ Die Verwaltungsdelegation regelt die Einzelheiten der Kontrolle der Zertifikate.

⁴ Ratsmitglieder, die kein Zertifikat vorweisen, erhalten Zutritt, wenn sie im Parlamentsgebäude eine Maske tragen. Die Parlamentsdienste führen zuhanden der für die Ausübung des Hausrechts zuständigen Personen eine Liste dieser Ratsmitglieder.

II

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Es tritt am 2. Oktober 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Fragen

1. Worin liegen die verfassungsrechtlich bedeutsamen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den jeweiligen Ziffern II der beiden Gesetze? (10 Punkte)

2. Lassen sich die Gemeinsamkeiten und Unterschiede – auch mit Blick auf die jeweiligen Ziffern I der Gesetze – verfassungsrechtlich begründen? (5 Punkte)



Aufgabe 6 (Total 12 Punkte)

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie, inwiefern diese *zutreffen*, *teilweise zutreffen* oder *nicht zutreffen*.

Hinweis: Je Teilaufgabe können maximal 3 Punkte erlangt werden. Für die blosser Antwort, dass eine Aussage zutreffend ist, teilweise zutreffend ist oder unzutreffend ist, werden keine Punkte vergeben. Entscheidend ist der Gehalt der Begründung.

- a) Der von einer Gemeinde in allen Privathaushalten angeordnete Einbau elektronischer Wasserzähler (Funkwasserzähler), welche die konsumierte Wassermenge messen, die Stundenwerte während 252 Tagen lokal in einem Datenlogger speichern und die Messwerte sodann verschlüsselt mittels Funk alle 30 oder 45 Sekunden an den Werkhof der Gemeinde übertragen, stellt keine Einschränkung von Grundrechten dar.
- b) Die «Zauberformel», wonach sich der Bundesrat aus je zwei Mitgliedern der Parteien SVP, SP und FDP sowie einem Mitglied der Partei Die Mitte zusammensetzt, ist Verfassungsgewohnheitsrecht.
- c) Eidgenössische Volksinitiativen dürfen nicht gegen Bestimmungen in den zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Union sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits geschlossenen bilateralen Verträgen verstossen.
- d) Die Kantone können Ausländerinnen und Ausländern das aktive Wahlrecht für die Bestellung der Mitglieder von Nationalrat und Ständerat verleihen.